

STATUTEN SFOW (SKISPORT-FÖRDERUNG OBWALDEN)

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen Skisport-Förderung Obwalden (SFOW) besteht ein Verein nach Artikel 60 - 79 ZGB. Das Vereinsdomizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des alpinen und nordischen Skisportes sowie die Durchführung von internationalen alpinen und nordischen Sportanlässen in Obwalden.

Art. 3 - Mitgliedschaft / Stimmrecht

Der Verein besteht aus max. 100 Mitgliedern, die sich als Fan-, Gönner-, und Firmenmitglieder aufteilen. Als solche können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen aufgenommen werden.

Der Beitritt geschieht durch die Einreichen eines Gesuches an den Vorstand, welcher die Aufnahme vornimmt. Diese müssen durch die Generalversammlung noch bestätigt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 4 - Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Art und Weise für den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber ein Stimmrecht. Sie belasten das Kontingent gemäss Artikel 3 nicht.

Art. 5 - Austritt / Ausschluss

Die Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres den Austritt aus dem Verein vollziehen. Für das laufende Jahr ist der Beitrag noch geschuldet.

Mitglieder, die den Verein im Speziellen oder dem Skisport im Allgemeinen Schaden zugeführt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 7 – Mitgliederbeitrag / Haftung

Es sind folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

- Fanmitglied: Fr. 150.00
- Gönnermitglied: Fr. 200.00
- Firmenmitglied: Fr. 300.00

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereines. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 - Verwendung der Mittel

Die eingenommenen Mitgliederbeiträge müssen mindestes zu 60 % dem Skisport zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von

- dem Obwaldner Skiverband
- Skisportlerinnen und Sportlern
- Veranstaltern von internationalen Rennen oder Schweiz. Meisterschaften Skisportvereinen
- Skisportvereinen

Sportlerinnen und Sportler, die unterstützt werden, müssen im Mindesten einem ZSSV-Kader angehören oder besondere Talente sein. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Diese müssen bis Ende September für die kommende Saison bei diesem eingetroffen sein.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand endgültig. Der Generalversammlung ist über die Verwendung Bericht zu erstatten.

Art. 9 - Organe

9.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

Die Generalversammlung hat jährlich bis mindestens dem 30. Juni zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern

müssen bis zum 30. April schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte befinden.

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

9.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr entschieden; der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist für alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben zuständig und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 9.3 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist 2 x möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereines und erstatten an der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 10 - Statutenänderungen

Die Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden. Für eine solche sind die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 11 - Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ein bei der Auflösung noch vorhandenes Vermögen ist dem OSV zu übergeben mit dem Auftrag, dieses dem Zweck des Vereines entsprechend im Kanton Obwalden einzusetzen.

Art. 12 - Inkraftsetzen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlungen vom 23.03.2002 und sind durch Beschluss der Generalversammlung vom 22.06.2005 in Kraft getreten.

Giswil, den 22.06.2005

Der Präsident:

Der Kassier:

Ch. Zumstein

B. Balaban